

Ergänzende Stellungnahmen zu datenschutzrechtlichen Fragen zur Vorlage „0228/2020 Besondere Regelung zur Straßenmusik im Domumfeld“

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln

- I. Das Regelungsrahmen des Datenschutzes ist anzuwenden, wenn personenbezogene Daten durch eine verantwortliche Stelle oder in deren Auftrag verarbeitet werden.
- II. Art. 4 Ziff. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) definiert dies wie folgt:

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

- III. Im beigefügten „Begründungstext Straßenmusik“ wird zu dem Lautstärkemessinstrument „OpenAir Cologne“ folgendes ausgeführt:

„Das Gerät kann verschiedene einfache Analysen (z.B. Frequenz- oder Taktanalysen) durchführen, ist allerdings prinzipbedingt nicht in der Lage,

- Tonaufnahmen von mehr als Sekundenbruchteilen zu speichern oder zu übermitteln (lediglich der Messwert wird gespeichert!).
- Sprache zu erkennen oder
- Personen zu erkennen.

So kann die Erfassung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeschlossen werden.“

- IV. Fazit:
Nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen sind insb. mit Blick auf die technische Beschreibung/ Zusicherung zu Ziff. III. aus datenschutzrechtlicher Sicht keine zweifelbegründenden Aspekte erkennbar, die darauf hindeuten, dass hier personenbezogene oder beziehbare Daten verarbeitet werden, so dass eine Datenschutzrelevanz im Sinne der DSGVO (nach Art. 4 Ziff. 1) nicht festzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Fricke

Datenschutzbeauftragter der Stadt Köln

Stellungnahme der Stabsstelle Digitalisierung / Startup presseverykey

Die geplante Pilotierung soll in Erfahrung bringen, inwiefern eine Erfassung von Lärmbelastung durch Straßenmusiker maschinengestützt möglich ist. Bislang beruht die Einschätzung der Lärmbelastung auf der subjektiven Bewertung von einzelnen Mitarbeitern des Ordnungsdienstes und Anwohnern. Ziel ist es, Anwohner vor übermäßiger Störung zu schützen, dem Ordnungsdienst durch automatisierte Benachrichtigung bei Überschreitungen die Arbeit zu erleichtern sowie die Straßenmusiker vor Beliebigkeit zu schützen, ohne dass dabei durch Audioaufzeichnung in die Privatsphäre von Passanten eingegriffen wird.

Zu diesem Zweck sollen verschiedene Verfahren erprobt werden, die im ersten Schritt Merkmale von Musik erfassen können, z.B. durch Identifikation von typischen Frequenzbereichen oder Rhythmuserkennung. Im Anschluss soll der klassische Lärm Metriken, i.d.R. bewertete Schalldruckpegel, dBa und dBc, sowie deren Mittelwerte errechnet und bei Überschreitung an das Ordnungsamt übermittelt werden.

Zum Einsatz kommt dabei eine Weiterentwicklung des Projektes "OpenAirCologne" in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Das Lärmmodul des Open Source Projekts diente ursprünglich der Erfassung von Verkehrslärm und soll im Rahmen der Pilotierung weiterentwickelt werden. Datenschutzbedenken wurden von Anfang an bei dem Projekt berücksichtigt und so ist bauartbedingt die Erfassung und Übertragung von Audioaufnahmen technisch unterbunden. Das zur Verfügung stehende Datenvolumen ist begrenzt auf die Übermittlung von zusammenfassenden Lärm-Metriken und reicht nicht für das Streamen von Audiodaten aus. Audiodaten werden innerhalb des Geräts verarbeitet. Bauartbedingt ist so jedoch ausgeschlossen, dass die Daten das Gerät verlassen können. Da die Entwicklung von Hard- und Software als Open Source betrieben wird, sind die Eigenschaften auch jederzeit durch Dritte nachvollziehbar. Transparente Nachvollziehbarkeit auf technischer Ebene ist bei kommerziell erhältlichen Lärmmessmodulen nicht oder nur selten gegeben. Die Open Source Lizenz erlaubt auch, dass die Stadt Köln später ohne zusätzliche Lizenzgebühren und durch beliebige Dienstleister das Projekt weiterbetreiben kann, und dass die getätigten Investitionen auch anderen bürgerlichen Initiativen zu Gute kommen.

Die Zusammenstellung der beiden Stellungnahmen erfolgte durch den Vorlagenersteller SiQ-V/4

Gez. Klütting 19.05.2020